

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch für die Grundstücke in Lörzweiler, ehemalige Landwirtschaftsflächen der Gewann „In der Kleinen Hahl“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler folgende Satzung.

Präambel

Die Ortsgemeinde Lörzweiler hat in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2014 das besondere Vorkaufsrecht an den landwirtschaftlichen Flächen beschlossen, welche in das Baugebiet „Kleine Hahl, 2. BA“ fielen. Zwischenzeitlich erfolgte die Umlegung, das Baugebiet wurde erschlossen und die Baugrundstücke befinden sich in Privatbesitz. Der Grund für ein besonderes Vorkaufsrecht ist damit entfallen.

§ 1

Anordnung der Aufhebung

Die Ortsgemeinde Lörzweiler hebt das in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2014 beschlossene besondere Vorkaufsrecht auf.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft das Baugebiet „Kleine Hahl, 2. BA“; die in der Satzung vom 02.12.2014 benannten Grundstück sind in der Umlegung untergegangen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, 22.06.2020

Steffan Haub
Ortsbürgermeister